



Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	2011 0972
Datum:	16.08.2011
Fachbereich/Abteilung:	3.2/66.1
Sachbearbeiter(in):	Martin Stabno
Aktenzeichen:	873-02-2

Beschlussvorlage

öffentlich

Betreff: 2. Änderung der Friedhofssatzung

Beratungsfolge:

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Ortsrat Schillerslage	01.09.2011					
Ortsrat Ramlingen-Ehlershausen	08.09.2011					
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	20.09.2011					
Ortsrat Otze	22.09.2011					
Verwaltungsausschuss	27.09.2011					
Rat	29.09.2011					

Finanz. Auswirkungen in Euro	Produktkonto	ErgHH	FinHH
Einmalige Kosten: €		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Laufende Kosten: €		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Beschlussvorschlag:

- a) bis e): Der Ortsrat Schillerslage / der Ortsrat Ramlingen-Ehlershausen / der Ausschuss für Umwelt und Verkehr / der Ortsrat Otze / der Verwaltungsausschuss schließt sich der Beschlussempfehlung zu f) an.
- f) Der Rat beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Burgdorf (Anlage 1).

(Baxmann)

Sachverhalt und Begründung:

Mit der Vorlage 2010 0767 wurde dem Rat die Friedhofsentwicklungsplanung für den Stadtfriedhof Niedersachsenring und den Friedhof Otze vorgelegt. Es wurde beschlossen, dass auf dem Stadtfriedhof Burgdorf eine Urnengemeinschaftsanlage eingerichtet und weitere Maßnahmen durchgeführt werden, die zur Aufwertung des Friedhofs beitragen sollen. Weiter wurde beschlossen, auf dem Friedhof Otze eine Urnenwand aufzustellen.

In der Zwischenzeit sind die entsprechenden Planungen vorgenommen und die Baumaßnahmen durchgeführt bzw. begonnen worden. Die Urnengemeinschaftsanlage „Schmuckbeete“ wurde zuerst fertiggestellt. Zurzeit entstehen die Urnenanlage „Ruhehain“ sowie die Urnenwand auf dem Ortsteilfriedhof Otze.

Damit die ersten Belegungen vorgenommen werden können, ist es zunächst notwendig, diese neuen Bestattungsformen in die Friedhofssatzung der Stadt Burgdorf aufzunehmen, da es sich um neue Bestattungsarten handelt. Zwar finden in den drei neuen Anlagen ausschließlich Urnenbeisetzungen statt. Aufgrund ihrer baulichen und pflegerischen Besonderheiten können die bisherigen allgemeinen Regelungen für die Urnenbeisetzung auf diese neuen Grabarten nicht direkt Anwendung finden.

Weiter ist es notwendig, für die neuen Bestattungsarten in Ansehung aller weiteren Bestattungsformen eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren vorzunehmen, was parallel geschehen ist.

Zu den einzelnen Vorschriften:**§ 12 Friedhofssatzung (Allgemeines)**

In § 12 der Satzung werden in allgemeiner Form die möglichen Beisetzungsformen aufgeführt. Diese werden um die neuen Beisetzungsarten erweitert.

§ 16 Friedhofssatzung (Urnereihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten)

Neben der Aufnahme in die möglichen Bestattungsarten (§ 12) sind die neuen Urnenbeisetzungsformen in § 16 Absatz 1 entsprechend zu nennen.

In § 16 Abs. 3 wird klargestellt, dass in den neuen Urnenbestattungsanlagen maximal zwei Urnen pro Grabstelle beigesetzt werden können.

In § 16 Abs. 6 der Satzung werden die Besonderheiten der Beisetzung in einem Kolumbarium (Urnenwand) geregelt (siehe Anlage).

In § 16 Abs. 7 der Satzung finden sich die Vorschriften über die Bestattung im „Ruhehain“ (siehe Erläuterungen in der Anlage).

§ 16 Abs. 8 der Satzung regelt die Beisetzung in den „Schmuckbeeten“ (siehe Erläuterungen in der Anlage).

§ 17 Friedhofssatzung (Allgemeine Gestaltungsgrundsätze)

Die Änderung in § 17 Absatz 2 der Satzung stellt klar, dass die Grabstellen in den drei neuen Grabanlagen nicht in Rasenurnengräber umgewandelt werden dürfen.

In der Anlage 1 ist die 2. Änderungssatzung der Friedhofsordnung beigefügt. In der

Anlage 2 werden die bisherigen den neuen Regelungen mit einer Begründung gegenüber gestellt.

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf der 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Burgdorf

Anlage 2 – Gegenüberstellung der Änderungen mit Erläuterungen